

**Richtlinie des Koblenzer Stadtrates
für die Verwendung von Zuschüssen aus dem städtischen Haushalt**

Stand 07.11.2017

1. Grundsatz

Die dem Stadtrat angehörenden Fraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer Geschäftsführungskosten Zuschüsse entsprechend den Festlegungen in den jeweiligen Haushaltsplänen zu den

- Personalkosten ihrer Schreibkräfte und
- dem Verwaltungsaufwand.

Die Zuschüsse werden monatlich im Voraus gezahlt.

Die Zuschussgewährung an die Fraktionen des Stadtrates zur Sicherstellung der Fraktionsarbeit und die Verwendung der Zuschüsse erfolgt in den Grenzen der Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Haushaltsrechtes und der durch Rechtsprechung ausgeformten Grundsätze.

2. Ziele

Die Richtlinie dient der einheitlichen Handhabung der Zuschussgewährung und -verwendung der im Haushalt eingestellten Fraktionsmittel sowie der ordnungsgemäßen Erstellung der zu erstellenden Verwendungsnachweise.

Sie verfolgt als Ziele

- eine transparente Mittelbereitstellung sowie
- eine größere Rechtssicherheit bei der Mittelverwendung und
- die Festlegung einer regelmäßigen Prüfung der Verwendungsnachweise.

3. Zuschussauszahlung

- 3.1 Im Falle eines nicht genehmigten Haushalts (vorläufige Haushaltsführung) kann der Zuschuss bis zur Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde, sofern keine Reduzierung vorgesehen ist, maximal in Höhe des Ansatzes des Vorjahres zur Auszahlung kommen.
- 3.2 Bei unterjährigen Veränderungen der Zuschussätze (z. B. durch Haushaltssperre) wird der zu kürzende Betrag auf die noch ausstehenden Monatszahlungen verteilt.

4. Zuschussverwendung

- 4.1 Die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionszuschüsse wird gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften in einem prüffähigen Verwendungsnachweis (**siehe Anlage 01**) dokumentiert, der für jedes abgelaufene Haushaltsjahr spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres vorzulegen ist.
Die Belege zu den Fraktionsaufwendungen sind als begründende Unterlagen gemäß § 30 Abs. 2 GemHVO von den Fraktionen mindestens sechs Jahre aufzubewahren.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Koblenz prüft die vorzulegenden Verwendungsnachweise inklusive der dazugehörigen Belege stichprobenartig in der Weise, dass jährlich mindestens eine Fraktionskasse geprüft wird und im Wahljahr einen Monat nach der konstituierenden Sitzung des neugewählten Rates alle Fraktionskassen geprüft werden. Sollte eine Fraktion mit der Entscheidung der Verwaltung über die Verwendung der Fraktionszuschüsse nicht einverstanden sein, berät zur Vermeidung einer Klage der Haupt- und Finanzausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung über die Anerkennung der streitigen Mittel und die Höhe der Rückzahlungsforderung.

- 4.2 Aus der Zweckbindung der den Fraktionen im Voraus zur eigenen Bewirtschaftung ausgezahlten Zuschüsse ergibt sich, dass Mittel, über die kein Nachweis geführt werden kann und Mittel, die nicht verbraucht oder nicht zweckentsprechend verwendet wurden, von den Fraktionen zurückzuzahlen sind.
- 4.3 Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Koblenz prüft die vorzulegenden Verwendungsnachweise inklusive der dazugehörigen Belege in der Weise, dass im Wahljahr einen Monat nach der konstituierenden Sitzung des neugewählten Rates alle Fraktionskassen geprüft werden.

5. Verwendungsmöglichkeiten der Fraktionszuschüsse

5.1 Personalkostenzuschüsse:

Die Zuschussmittel sind ausschließlich zweckgebunden zur Deckung der Personalkosten der Fraktionsbediensteten zu verwenden.

Aufgrund der Diskontinuität der Ratsfraktionen und dem sich an der Fraktionsgröße anlehenden Bemessungsmaßstabes für die Personalkostenzuschüsse sollten die Arbeitsverträge mit Fraktionsbediensteten längstens auf die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates befristet werden.

5.2 Verwaltungskostenzuschüsse:

Regelmäßig und beispielhaft sind folgende Aufwendungen der Fraktionen zuwendungsfähig:

- 5.2.1 Geschäftskosten (z.B. Porto, Telefon, Druckkosten, Büromaterial, Bankgebühren und Sachversicherungen).
- 5.2.2 Gesetzestexte, Gesetzessammlungen, Fachliteratur, Zeitungen.
- 5.2.3 Fortbildung der Fraktionsmitglieder sowie Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter, Kosten für Informationsfahrten und Informationsveranstaltungen, die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Fraktionen erforderlich sind.
- 5.2.4 Tagungs- und die damit verbundenen, Reise- und Fahrtkosten in angemessenem Umfang.
- 5.2.5 Bewirtungskosten bei Klausurtagungen in angemessenem Umfang, das heißt bis zu 50 € je Ratsmitglied.
- 5.2.6 Anmietung von Sitzungsräumen bei Bedarf.

- 5.2.7 Beschaffung von Büro- und Sitzungsraumausstattungen, Büromaschinen sowie deren Wartung und Instandsetzung.
- 5.2.8 Mitgliedsbeiträge an Kommunalpolitische Vereinigungen.
- 5.2.9 Aufwendungen im Zusammenhang mit öffentlicher Darstellung der Fraktionen, z.B. Anzeigen, betreffend die Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Stadtrat sind zuschussfähig (§ 30 a Abs. 3 GemO); hierzu gehören auch Anzeigen, die eine Einladung zu einer diesbezüglichen Veranstaltung einer Fraktion zum Inhalt haben.
- 5.2.10 Aufwendungen für Präsente, z.B. als Dank an Referenten sind zuschussfähig.
- 5.2.11 Die jährlichen Etatberatungen der Fraktionen sind mit einer Übernachtung inclusive Tagungspauschale zuschussfähig bis zu 300 € je Ratsmitglied.

5.3 **Nicht zuschussfähig** sind insbesondere auch:

- 5.3.1 Zuwendungen an Parteien/Wählergruppen.
- 5.3.2 Entschädigungen an Fraktionsmitglieder.
- 5.3.3 Persönliche Aufwendungen der Fraktionsmitglieder.
- 5.3.4 Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen.
- 5.3.5 Kosten für Rechtsgutachten zur Kontrolle der Verwaltung.
- 5.3.6 Spenden.
- 5.3.7 Bildung von Rücklagen.

6. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Haupt- und Finanzausschuss am _____ in Kraft.

Koblenz, den _____

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister

Verwendungsnachweis

Anlage 01

über die Zuschüsse an die

Ratsfraktionen der Stadt Koblenz für das Jahr _____

Hinweis: Aus rechtlichen Gründen sind ausschließlich die Ausgaben für den Geschäftsbedarf der Stadtratsfraktionen als Teilorgan des Stadtrates, nicht jedoch Aufwendungen für parteipolitische Ausgaben zuwendungsfähig. Die Zuwendungen sind insoweit zweckgebunden und unterliegen den haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen; die Ausgabenbelege sind entsprechend § 30 Abs. 2 GemHVO sechs Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt am 01. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.
Im Abrechnungszeitraum nicht verbrauchte Zuwendungen müssen erstattet werden.

Name der Stadtratsfraktion: _____

1. Personalkostenzuschuss

1.1. Einnahmen _____ €

1.2. Ausgaben _____ €

1.3. Saldo _____ €

2. Verwaltungskostenzuschuss

2.1. Einnahmen _____ €

2.2. Ausgaben _____ €

2.3. Saldo _____ €

Zu 1.2 Personalausgaben

Personalausgaben

Vergütungen einschl. Lohn-/Kirchensteuer/Solid.z.	_____	€
Sozialversicherung	_____	€
Berufsgenossenschaft	_____	€
Aushilfen	_____	€
Sonstige	_____	€
Summe	_____	€

Zu 2.2. Ausgaben Verwaltungskosten

Geschäftsausgaben	_____	€
Gesetzestexte, Fachliteratur, Zeitungen	_____	€
Fortbildungsaufwendungen	_____	€
Tagungs-, Reise- und Fahrtkosten	_____	€
Klausurtagungen	_____	€
Mieten	_____	€
Büroausstattung, Wartung und Instandsetzungsarbeiten	_____	€
Mitgliedsbeiträge	_____	€
Aufwendungen der öff. Darstellung	_____	€
Sonstige Kosten (Art und Höhe bitte auf Beiblatt erläutern)	_____	€
Summe	_____	€

Bestätigungsvermerk des / der Fraktionsvorsitzenden:

Hiermit bestätige ich, dass die Zuwendungen zweckgebunden für die Fraktionsarbeit verwendet wurden. Die Einzelbelege werden noch 6 Jahre aufbewahrt und für eine etwaige Nachprüfung zur Einsicht durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Koblenz bereitgehalten.

Koblenz, den

Unterschrift des / der Fraktionsvorsitzenden